

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 22

22. Dezember 2015

44. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

|    |  | Seite:  |
|----|--|---------|
| 1. | Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV); | 232     |
| 2. | Manövermeldung   | 233     |
| 3. | Wasserzweckverband Mallersdorf<br>1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 07.12.2012                               | 235/236 |
| 4. | Geldfunde  | 237     |
| 5. | Aufgebot   | 237     |

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);**

Nach Mitteilung des Landratsamtes Cham wurde am 07.12.2015 in einem geflügelhaltenden Betrieb im Stadtbereich Roding, Landkreis Cham ein niedrig pathogenes Aviäres Influenzavirus (AIV) vom Subtyp H5N2 amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt deshalb folgende

**Allgemeinverfügung:**

I.

Bedingt durch den Ausbruch des niederpathogenen Aviären Influenzavirus (AIV) vom Subtyp H5N2 in der Stadt Roding, Landkreis Cham wird für den gesamten Landkreis Straubing-Bogen die **Durchführung von Märkten, Ausstellungen und Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen sowie weiteren empfänglichen Tieren (z.B. Tauben) ab sofort verboten.**

II.

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und **endet mit Ablauf des 31.01.2016**.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.12.2015 in Kraft.

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss) und zwar am 18.12.2014.

Straubing, 18.12.2015  
Landratsamt Straubing-Bogen

A u m e r  
Regierungsrätin

**Hinweise:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil in der Stadt Roding, Landkreis Cham die niedrig pathogene aviäre Influenza (H5N2) amtlich festgestellt wurde. Wegen der Gefahr der Übertragung der Seuche auf den Landkreis Straubing-Bogen waren die unter Ziffer I. der Allgemeinverfügung aufgeführten Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 31, 3. Stock-Altbau, Zimmer 318 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Zusatz:** Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angefochten werden wird.

# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

## Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),  
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

## Art und Name:

**Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 01/2016“**

## Übungsraum:

**Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies**

## Voraussichtliche Ballungsräume:

**Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.**

## Besonderheiten:

**Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt.**

**Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring und Neuhefen.**

## Zeit:

**11.01.2016 – 29.01.2016**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

## **Wasserzweckverband Mallersdorf**

### **1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 07.12.2012**

Bekanntmachung vom 15.12.2015, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 26.11.2015 den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 31 Abs. 1 der Verbandsatzung vom 17.07.2009 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 15.12.2015  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 21

gez.

Fischer-Rentel  
Regierungsrätin

### **1. Änderungssatzung**

des Wasserzweckverbandes Mallersdorf  
vom 15.12.2015

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.12.2012

---

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesat-

zung - BGS/WAS) vom 07.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 18.12.2012, Nr. 20) wird wie folgt geändert:

§ 1 - § 9 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen

~~<sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenn-durchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.~~

§ 2 - § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **0,97 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3 - § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BGS/WAS wird neu eingefügt

<sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Wasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
- 4. der Gebührenschuldner es unterlässt, den Wasserzähler selbst abzulesen.**

§ 4 - § 10 Abs. 3 BGS/WAS wird wie folgt geändert:

Wird ein mit einem Anschluss versehenes Grundstück bebaut, so beträgt die Bereitstellungsgebühr **10,00 € / Monat**. In dieser Gebühr ist die Verbrauchsgebühr enthalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung (§ 1-4) tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

**WASSERZWECKVERBAND MALLERSDORF**

Mallersdorf – Pfaffenberg, 15.12.2015

gez.

Wellenhofer  
Verbandsvorsitzender

## **Geldfunde**

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 3. Dezember 2015

Sparkasse Landshut

Dietmar Bruckner

Martin Strehler

## **A U F G E B O T**

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3405197769 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 09.12.2015

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Thomas Wagensohn -Gebietsdirektor-